

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über die Inschutznahme von zwei Eichen auf Grundstück Fl.Nr. 654, Gemarkung Oberhaching als Naturdenkmal

Vom 22. Februar 1982 (ABI Nr. 6 vom 22. Februar 1982) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, berichtigt S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.05.1981 Nr. 820-8633-14-8/81 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Oberhaching, Ortsteil Laufzorn, auf dem Grundstück Fl.Nr. 654, Gemarkung Oberhaching, befindlichen 2 Eichen werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eichen im Bereich der Kronentraufen.
- (3) Das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ist in eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die beiden Eichen sind als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes München –Untere Naturschutzbehörde-

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Oberhaching abgegeben werden. Die Gemeinde Oberhaching ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung ohne Genehmigung das Naturdenkmal entfernt oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

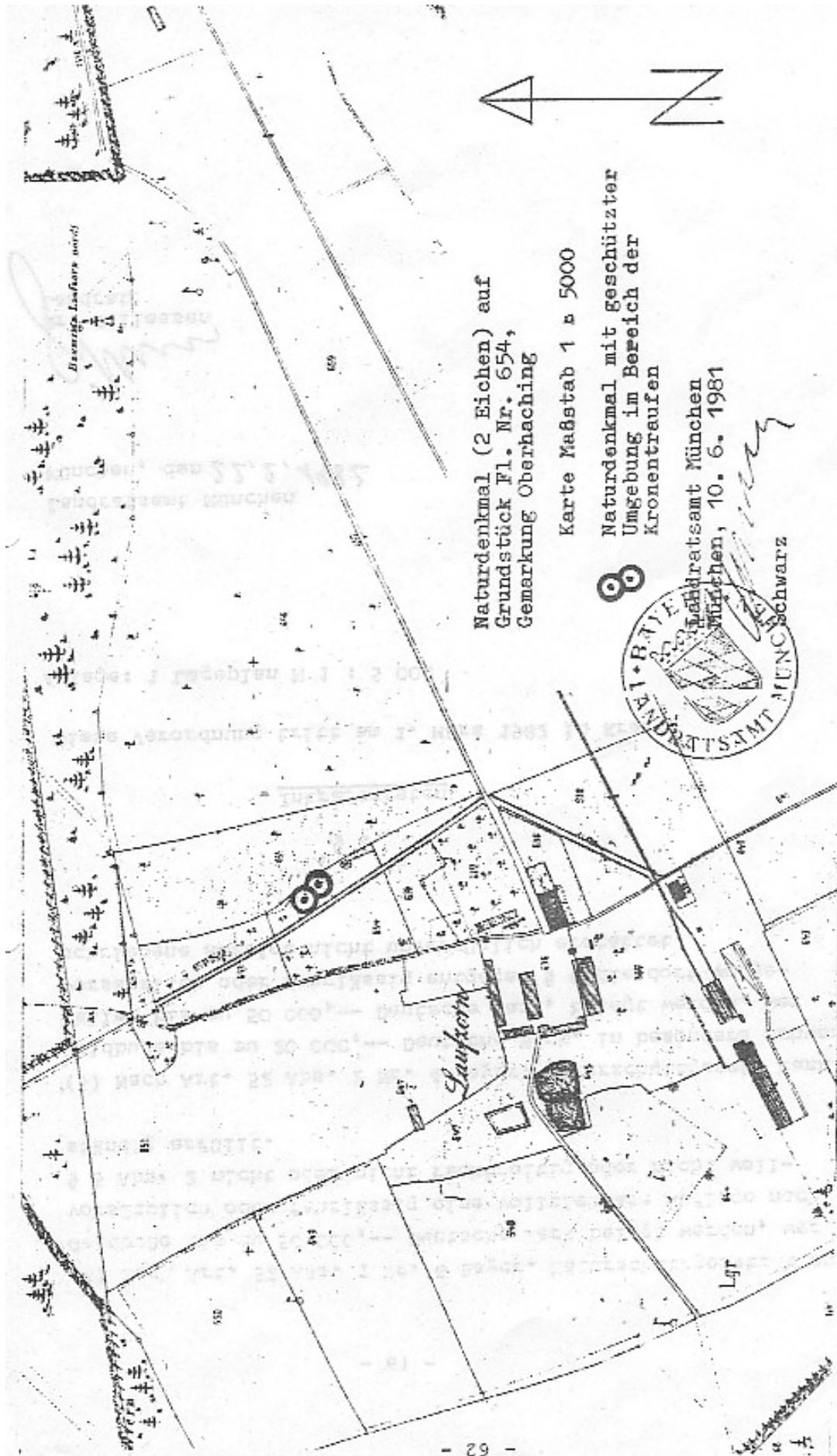
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft. *)

Anlage:
1 Lageplan M 1 : 5.000

*) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung



Naturdenkmal (2 Eichen) auf
Grundstück Fl. Nr. 654,
Gemarkung Oberhaching

Karte Maßstab 1 : 5000

Naturdenkmal mit geschützter
Umgebung im Bereich der
Kronentraufen

Landratsamt München
München, 10. 6. 1981



Schwarz